

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Ju- ristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bedarf zahlreicher redaktioneller Anpassungen beziehungsweise Aktualisierungen sowie Änderungen und Präzisierungen, die in ihrer Gesamtheit in der Fassung einer Änderungsvorschrift zur Unübersichtlichkeit führen würden. Das bisher geltende Thüringer Juristenausbildungsgesetz soll deshalb insgesamt abgelöst werden.

Im Rahmen der Ablösung ist mit § 8 eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts zu normieren. Bei Anträgen auf Nachteilsausgleich für die Erbringung von Prüfungsleistungen in den beiden staatlichen Prüfungen und für die während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen benötigt das Justizprüfungsamt grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis, um beurteilen zu können, in welchem Ausmaß die antragstellende Person wegen einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der Leistungserbringung tatsächlich eingeschränkt ist und auf welche Art und Weise aus medizinischer Sicht während der Prüfung und während des Vorbereitungsdienstes ein geeigneter Nachteilsausgleich, zum Beispiel durch Verlängerung der Bearbeitungszeit oder nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Pausen, gewährt werden kann. Entsprechendes gilt, wenn Personen, die bereits zu einer der beiden staatlichen Prüfungen zugelassen wurden, krankheitsbedingt die Prüfung entweder nicht antreten können oder vorzeitig abbrechen müssen. In begründeten Einzelfällen kann das Justizprüfungsamt auf ein amtsärztliches Zeugnis verzichten und sich stattdessen zum Beispiel die Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorlegen lassen, insbesondere in offensichtlichen Fällen. Voraussetzung ist stets, dass die antragstellende Person die Amtsärztin, den Amtsarzt, die behandelnde Ärztin und den behandelnden Arzt jeweils von der Schweigepflicht gegenüber dem Justizprüfungsamt schriftlich entbindet.

Da es in den vorbezeichneten Fällen um Gesundheitsdaten nach Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung geht und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist, soll mit § 8 eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, wonach das Thüringer Verwaltungskostengesetz nicht für den Bereich der Justizverwaltung gilt, ist es erforderlich, dieses für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in den beiden staatlichen Prüfungen für anwendbar zu erklären. Ob die Tätigkeit des Justizprüfungsamts als Handeln einer Behörde der Justizverwaltung oder einer Verwaltungsbehörde anzusehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Zur Klarstellung ist es daher geboten, die Anwendbarkeit des Thüringer Verwaltungskostengesetzes für die Kosten des Widerspruchsverfahrens ausdrücklich festzulegen. Falls ein Widerspruch gegen einen (gebührenfreien) Prüfungsbescheid zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt und demzufolge keine Entscheidung über den Widerspruch ergeht, gibt es bislang keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Gebührenerhebung, obwohl auch im Falle der Rücknahme oder anderweitigen Erledigung eines Widerspruchs gegen einen Prüfungsbescheid regelmäßig ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand anfällt. Daher bedarf es für die Erhebung von Gebühren einer gesonderten Rechtsgrundlage, weil eine solche sich gerade nicht aus dem Thüringer Verwaltungskostengesetz ergibt.

Zwei verschiedene ständige Vertretungen für die Prüfungsabteilungen I und II des Justizprüfungsamts werden nicht mehr benötigt. Zukünftig soll die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts nur noch eine statusrechtlich nicht weisungsgebundene (Abwesenheits-)Vertretung haben. Deren Unabhängigkeit in Prüfungsangelegenheiten ist sichergestellt und deren Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Aufgaben, die nach dem Thüringer Juristenausbildungsgesetz und nach der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts in dieser Eigenschaft zugewiesen sind.

Nach § 5d Abs. 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung kann das Landesrecht auch bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen. Angesichts der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und einer elektronischen Aktenführung ist die Möglichkeit zu eröffnen, schriftliche Aufsichtsarbeiten in den beiden staatlichen Prüfungen zukünftig in digitaler Form zu erbringen.

Nach Artikel 4 Nr. 4 und 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) sind die Länder verpflichtet, ab 1. Januar 2023 den Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit durchzuführen.

In die Verordnungsermächtigungen sind daher Regelungen zu elektronischen Prüfungen und zum Teilzeitreferendariat aufzunehmen.

B. Lösung

Erlass eines Ablösungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhalts eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Während diese nach dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 4 aus einem Grundbetrag in Höhe von mindestens 1.100 Euro monatlich bestand und die Höhe der über diesen Mindestbetrag hinausgehenden Unterhaltsbeihilfe nach dem mit diesem Ablösungsgesetz außer Kraft zu setzenden § 33a Abs. 1 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 43), 200 Euro monatlich betrug, wird sie nunmehr auf insgesamt 1.300 Euro monatlich festgesetzt, ohne dass es sich hierbei um einen Mindestbetrag handelt.

Demzufolge entstehen trotz der formalen Änderung hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeihilfe im praktischen Haushaltsvollzug keine Mehrkosten im Vergleich zur bisher geltenden Regelung.

Im Hinblick darauf, dass in Thüringen zweimal jährlich - jeweils zu Beginn der Monate Mai und November - Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingestellt werden, der juristische Vorbereitungsdienst regulär 24 Monate dauert und das Referendariat im 25. Monat, in dem die mündliche Prüfung stattfindet, mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung endet, befinden sich regelmäßig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus vier Einstellungsterminen zur gleichen Zeit im juristischen Vorbereitungsdienst. Ausgehend von etwa 30 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren je Einstellungstermin, das heißt insgesamt etwa 120 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die zur gleichen Zeit den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren, ist wie bisher weiterhin mit Kosten für Unterhaltsbeihilfen in Höhe von etwa 1.872.000 Euro je Jahr (120 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare x 12 Monate x 1.300 Euro) zu rechnen.

Ebenfalls wie bisher wird Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mit einem Kind oder mehreren Kindern unabhängig von ihrem Familienstand ein Zuschlag in Höhe der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags nach Anlage 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für das erste zu berücksichtigende Kind 287,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind 465,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind 730,97 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je 706,97 Euro. Erfahrungsgemäß sind etwa acht Prozent der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Elternteil (im Regelfall nur) eines Kindes.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) betragen je Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar insgesamt etwa 6.370 Euro (etwa 260 Euro x etwa 24,5 Monate, weil der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bei Bestehen der zweiten Staatsprüfung bereits am Tag der mündlichen Prüfung endet).

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen im Vergleich zur bisher geltenden Regelung wegen der elektronischen Erbringung schriftlicher Leistungen in den staatlichen Prüfungen und wegen des Teilzeitreferendariats hat keine unmittelbaren Mehrkosten zur Folge, da diese erst mit der jeweiligen Umsetzung aufgrund der in die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung hierzu aufzunehmenden Regelungen anfallen.

Hinsichtlich der personellen Auswirkungen ist lediglich darauf hinzuweisen, dass zwei verschiedene ständige Vertretungen für die Prüfungsabteilungen I und II des Justizprüfungsamts nicht mehr benötigt werden und die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts zukünftig nur noch eine statusrechtlich nicht weisungsgebundene (Abwesenheits-)Vertretung hat. Da die Etablierung von ständigen Vertretungen keine zusätzlichen Kosten verursacht hat, hat der Wegfall einer zweiten ständigen Vertretung keine Kosteneinsparung zur Folge.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird nicht verursacht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Justizprüfungsamt
- § 2 Stellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 3 Orte der Staatsprüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Diplomgrad
- § 7 Vorbereitungsdienst, Übertragung von Amtsgeschäften
- § 8 Verarbeitung und Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten
- § 9 Verordnungsermächtigungen
- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Justizprüfungsamt

(1) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung ist bei dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium das Justizprüfungsamt errichtet. Das Justizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der sie oder ihn vertretenden Person und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts werden durch das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium berufen. Die Berufung der Mitglieder, die nicht im Geschäftsbereich des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministeriums beschäftigt sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde, der Landesvertretung oder den Dekaninnen oder Dekanen der zuständigen Fakultäten. Die Präsidentin oder der Präsident und die sie oder ihn vertretende Person müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Zu weiteren Mitgliedern können berufen werden:

1. Professorinnen und Professoren der Rechte sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Rechte,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie
3. Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder Angestellte jeweils mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristinnen und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst.

§ 2

Stellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts sind Prüferinnen und Prüfer und in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts und die sie oder ihn vertretende Person werden auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt. Die erstmalige Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt für höchstens drei Jahre; weitere Bestellungen sind für die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren zulässig.

§ 3

Orte der Staatsprüfungen

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung soll am Sitz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena stattfinden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der zweiten Staatsprüfung sollen am Sitz der Landgerichte, denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen sind, erbracht werden. Die mündliche Prüfung der zweiten Staatsprüfung soll in Erfurt abgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der staatlichen Prüfungen oder Teilen davon werden Prüfungsausschüsse aus Mitgliedern des Justizprüfungsamts gebildet.

§ 5

Widerspruchsverfahren

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt.

§ 6

Diplomgrad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann nach § 58 Abs. 1 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG den Diplomgrad verleihen.

§ 7

Vorbereitungsdienst, Übertragung von Amtsgeschäften

(1) Wer die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, sofern kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt und die übrigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 durch Rechtsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber führen die Bezeichnung "Rechtsreferendarin" oder "Rechtsreferendar". Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Lauf-

bahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung absolviert.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen und Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. solange gegen sie eine Freiheitsentziehung vollzogen wird,
3. die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes tätig sind,
4. die die erste Prüfung oder die zweite Staatsprüfung in Thüringen oder in einem anderen Land nach den dort geltenden Bestimmungen endgültig nicht bestanden haben.

Weitere Gründe, weswegen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst versagt werden soll oder versagt werden kann, können durch Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geregelt werden.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhalts eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe von jeweils 1.300 Euro. Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung und wird am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Darüber hinaus erhalten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit einem Kind oder mehreren Kindern unabhängig von ihrem Familienstand einen Kinderzuschlag oder mehrere Kinderzuschläge entsprechend Anlage 6 zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags; § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG gilt entsprechend. Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, über Satz 3 hinausgehende Zuschläge, jährliche Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 72 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Entsprechende Anwendung finden

1. das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257),
2. das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 -1065-),
3. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) und
4. die Thüringer Mutterschutzverordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Im Rahmen der Ausbildung können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, vor allem einer Amtsanwältin, eines Amtsanwalts, einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(6) Wird der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund verlängert, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar während der Zeit, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers oder mit sonstigen in Absatz 5 genannten Dienstgeschäften betraut werden.

(7) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet der Vorbereitungsdienst und damit das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach Absatz 1.

§ 8

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten

(1) Wer für die Erbringung von Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung, der zweiten Staatsprüfung oder auch bereits für die während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellt, der mit einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit begründet wird, hat dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Körperbehinderung oder der längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit nötigen medizinischen Feststellungen zu Einschränkungen bei der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der Ablegung der mündlichen Prüfung oder bei den während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen enthalten muss. In begründeten Einzelfällen kann das Justizprüfungsamt auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, vor allem in offensichtlichen Fällen, oder sich andere Nachweise vorlegen lassen, insbesondere die Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

(2) Wer einen Antrag auf Zustimmung zur Nichterbringung von Prüfungsleistungen wegen einer krankheitsbedingten Verhinderung stellt, hat dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen zu Einschränkungen bei der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung enthalten muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Falls die medizinischen Feststellungen in dem amtsärztlichen Zeugnis oder die Angaben in der Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes für die Entscheidung des Justizprüfungsamts nach den

Absätzen 1 und 2 nicht ausreichend sind, kann das Justizprüfungsamt mit schriftlicher Zustimmung der antragstellenden Person die insoweit erforderlichen Erkundigungen unmittelbar bei der Amtsärztin, dem Amtsarzt, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt einholen.

(4) Das Justizprüfungsamt darf besondere Kategorien personenbezogener Daten der antragstellenden Person verarbeiten, soweit dies für Entscheidungen des Justizprüfungsamts nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur von Bediensteten des Justizprüfungsamts verarbeitet werden, die über die besondere Zweckbindung und das Verbot der anderweitigen Verarbeitung zu belehren sind.

(5) Unterlagen, aus denen der Gesundheitszustand der antragstellenden Person ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

§ 9

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium, dem für das Hochschulrecht zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, insbesondere über

1. die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamts; die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten; die Bestellung der Mitglieder; das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft; die Errichtung von Außenstellen,
2. die Pflichtfächer, die studienbegleitenden Leistungskontrollen oder Zwischenprüfungen; die praktischen Studienzeiten; die Frist für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung; die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, über das Erfordernis, für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre an einer Universität in Thüringen eingeschrieben gewesen zu sein sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die Teilnahme an Zwischenprüfungen oder studienbegleitenden Leistungskontrollen und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst; die Gliederung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Fertigung von Vorlagearbeiten sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Arbeitstagungen und Lehrgängen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen; die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Gruppenausbilderinnen und Gruppenausbildern; die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall; die Mitwirkungsrechte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang

mit dem Vorbereitungsdienst; die Übertragung von Arbeitgeberrechten und -pflichten; Urlaub und Arbeitsbefreiung im Hinblick auf Ausbildungserfordernisse; die Nebentätigkeit; die Zulassung von Gastreferendarinnen und Gastreferendaren; die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach Maßgabe des § 5b Abs. 6 DRiG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung,

4. die Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten; die Einzelheiten des Vergabeverfahrens, insbesondere der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Leistung, den Fällen besonderer Härte und der Wartezeit, wobei Eignung und Leistung überwiegende Bedeutung haben sollen, die Möglichkeiten der Rangverbesserung der Bewerberinnen und Bewerber und die Ermittlung der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken und der Zahl der dort tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit,
5. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung,
7. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitz; den Prüfungsstoff; das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil; die Bewertung von Prüfungsleistungen; die Berücksichtigung von Leistungen aus Studium und Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für das Bestehen der staatlichen Prüfungen; die Erteilung von Zeugnissen; den Rücktritt von den staatlichen Prüfungen, die Verhinderung von Prüflingen und die Wiederholung der staatlichen Prüfungen; die Festlegung besonderer Bedingungen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Prüflinge mit einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit; die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen; Prüfungsmängel; die Benutzung von Hilfsmitteln; die Einsicht in Prüfungsarbeiten; die Folgen unlauteren Verhaltens,
8. die Anrechnung von Studienzeiten und von Ausbildungsgängen anderer Ausbildungsgänge auf die Juristenausbildung; die Anrechnung von Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten,
9. die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen in den staatlichen Prüfungen sowie
10. die Aufbewahrung handschriftlich angefertigter Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Bestimmungen über die Schwerpunktbereiche und die Prüfungsordnung einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden. Die Prüfungsordnung erlässt die Universität; sie bedarf der Genehmigung des für das Hochschulrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium.

(3) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen

zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Erhebung von Gebühren für das Notenverbesserungsverfahren in der zweiten Staatsprüfung zu erlassen. Für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in beiden staatlichen Prüfungen gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz mit der Maßgabe, dass in Fällen, in denen ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt, die Gebühr bis zu 2.250 Euro beträgt, sofern für den angefochtenen Bescheid keine Gebühr festzusetzen war.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150), und
2. § 33 Abs. 5 Nr. 1 und 3 bis 5 sowie § 33a Abs. 1 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 43),
außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit diesem Gesetz wird das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150), der besseren Übersichtlichkeit wegen abgelöst.

Im Rahmen der Ablösung wird eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts geschaffen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, das Thüringer Verwaltungskostengesetz für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in beiden staatlichen Prüfungen für anwendbar zu erklären.

Da zwei verschiedene ständige Vertretungen für die Prüfungsabteilungen I und II des Justizprüfungsamts nicht mehr benötigt werden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts nunmehr nur noch eine statusrechtlich nicht weisungsgebundene (Abwesenheits-) Vertretung.

Darüber hinaus notwendige inhaltliche Überarbeitungen, Aktualisierungen und Ergänzungen sind ebenfalls im Ablösungsgesetz enthalten.

Die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen beschränkt sich im Wesentlichen auf diejenigen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen, die vom Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der bisher geltenden Fassung abweichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung und die zweite Staatsprüfung sind als staatliche Prüfungen konzipiert. Deshalb müssen sie staatlichen Behörden übertragen werden. Zu diesem Zweck wurde das Justizprüfungsamt errichtet, das dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium angegliedert ist und von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet wird. Das Justizprüfungsamt ist in die Prüfungsabteilungen I und II gegliedert.

Die Prüfungsabteilung I ist für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Prüfungsabteilung II für die zweite Staatsprüfung zuständig. Ausweislich der bisher geltenden Fassung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes hatte die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts zwei ständige Vertretungen für jeweils eine der beiden vorbezeichneten Prüfungsabteilungen.

Da die in den Prüfungsabteilungen I und II anfallenden Aufgaben seit vielen Jahren routiniert erledigt werden, werden zwei verschiedene ständige Vertretungen für die Prüfungsabteilungen I und II nicht mehr benötigt. Die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts hat nunmehr nur noch eine statusrechtlich nicht weisungsgebundene (Abwesenheits-)Vertretung, deren Unabhängigkeit in Prüfungsangelegen-

heiten sichergestellt ist und deren Vertretungsmacht sich auf alle Aufgaben erstreckt, die nach dem Thüringer Juristenausbildungsgesetz und nach der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts in dieser Eigenschaft zugewiesen sind.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Justizprüfungsamts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministeriums. Die Berufung der Mitglieder des Justizprüfungsamts ist deshalb diesem Ministerium vorbehalten. Inhalt der Berufung ist jeweils die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer. Außerdem ist die Berufung der externen Prüferinnen und Prüfer jeweils mit deren vorgesetzten Stellen beziehungsweise der Rechtsanwaltskammer, Notarkammer oder den zuständigen Stellen der Hochschulen (im Regelfall der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und für den Fall, dass die Dekanin oder der Dekan persönlich zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden soll, mit der sie oder ihn vertretenden Person) abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Professorin oder ein Professor der Rechte oder eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent der Rechte (vergleiche Absatz 3 Nr. 1), die oder der zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden soll, einer anderen als der juristischen Fakultät angehört, wurde in Abweichung von der bisher in § 2 Abs. 2 Satz 4 enthaltenden Regelung das Wort "juristischen" durch das Wort "zuständigen" ersetzt. Im Regelfall werden Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu Prüferinnen und Prüfern bestellt, sodass das Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzuholen ist. Für den Fall, dass eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent einer rechtswissenschaftlichen Fakultät außerhalb Thüringens, die oder der zuvor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena einen Lehrauftrag hatte und später die Universität gewechselt hat, zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden soll, bedarf es des Einvernehmens der Dekanin oder des Dekans der (im Regelfall) rechtswissenschaftlichen Fakultät derjenigen Universität, dem die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent zwischenzeitlich angehört. Der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 4 wurde wegen des Sachzusammenhangs in § 1 Abs. 2 übernommen.

Da das erfolgreiche Absolvieren der Staatsprüfungen die Befähigung zum Richteramt verleiht, können Prüferinnen und Prüfer nur Personen sein, die selbst zum Richteramt befähigt sind oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Während die Präsidentin oder der Präsident und die sie oder ihn vertretende Person zwingend die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung haben müssen, kann bei den weiteren Mitgliedern des Justizprüfungsamts ausnahmsweise hiervon abgesehen werden (vergleiche Absatz 3 Nr. 3).

Zu Absatz 3

In der Regel werden besonders qualifizierte Personen mit der Befähigung zum Richteramt zu Prüferinnen und Prüfern berufen. Darüber hinaus ist mit Nummer 3 die Möglichkeit eröffnet, auch Diplomjuristinnen

und Diplomjuristen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die zwar nicht über die Befähigung zum Richteramt, jedoch aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung im höheren Verwaltungsdienst über die entsprechende Qualifikation verfügen, zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

In dieser Regelung wird klargestellt, dass die Mitglieder des Justizprüfungsamts Prüferinnen und Prüfer und in Prüfungsangelegenheiten nicht an Weisungen gebunden sind.

Zu Absatz 2

Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern erfolgt nicht unbefristet, sondern jeweils für einen begrenzten Zeitraum. Die Dauer der erstmaligen Bestellung der weiteren Mitglieder ist auf höchstens drei Jahre zu begrenzen. Anschließend ist eine erneute Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer möglich, und zwar auch mehrere Male und ab dem zweiten Mal jeweils für höchstens fünf Jahre. Zum einen wird dadurch sichergestellt, dass die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Prüferinnen und Prüfer regelmäßig überprüft werden. Zum anderen bedürfen Personen, die zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, im Regelfall ohnehin einer Nebentätigkeitsgenehmigung, die nach § 51 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung auf längstens fünf Jahre zu befristen ist.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung soll grundsätzlich am Universitätsort stattfinden. Aufgrund der formulierten Soll-Bestimmung ist im Ausnahmefall die Festlegung möglich, dass die Prüfungen an einem anderen Ort stattfinden, sofern am Universitätsort aus übergeordneten Gründen, zum Beispiel bei Raumknappheit, Pandemielage oder ordnungsrechtlichen Einschränkungen, nicht geprüft werden kann.

Zu Absatz 2

Der bisherigen Praxis entsprechend soll der schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung grundsätzlich am Ort der sogenannten Stammdienststellen durchgeführt werden. Das sind diejenigen Landgerichte, denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen worden waren.

Der mündliche Teil der zweiten Staatsprüfung soll für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aller Landgerichtsbezirke im Regelfall in Erfurt stattfinden. Ausnahmsweise kann die mündliche Prüfung auch außerhalb von Erfurt abgenommen werden (vergleiche Ausführungen zu Absatz 1).

Zu § 4

Insbesondere für die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet, denen jeweils mehrere Prüferinnen oder Prüfer angehören.

Zu § 5

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung bedarf es vor Erhebung der Anfechtungsklage keines Vorverfahrens, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Das Justizprüfungsamt ist eine oberste Landesbehörde. Dementsprechend ist in § 5 vorgesehen, dass gegen Prüfungsentscheidungen ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, allerdings nur, soweit diesen Entscheidungen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt. Dieses Vorverfahren ermöglicht eine verwaltungsinterne Kontrolle vor einem eventuellen späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu § 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach § 58 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verleihung des Diplomgrades aufgrund einer (berufsqualifizierenden) Hochschulprüfung und nach § 58 Abs. 3 ThürHG die Verleihung eines solchen Grades aufgrund des Abschlusses eines Hochschulstudiums mit einer staatlichen Prüfung vorgesehen, sodass die erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, hiervon erfasst wird.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (Thür-LaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung kann der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung und -eingriffe durch das Parlament selbst geregelt werden müssen, sind die Gründe, weswegen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zwingend zu versagen ist, nicht mehr in der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung, sondern im Thüringer Juristenausbildungsgesetz aufgelistet, zumal der Vorbereitungsdienst und die sich anschließende zweite Staatsprüfung den Zugang für die Ausübung aller volljuristischen Berufe eröffnet.

Der Staat hat ein Ausbildungsmonopol für alle staatlich reglementierten juristischen Berufe des höheren Dienstes (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Nota-

rinnen und Notare). Die Ausübung all dieser Berufe der Rechtspflege setzt voraus, dass die betreffende Person die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Wegen des Grundrechts auf freien Zugang zum Beruf nach Artikel 12 des Grundgesetzes ist der Staat auch verpflichtet, für jede Person, die die Zugangsbefähigung hat, eine Ausbildungsmöglichkeit zu schaffen. Aus Artikel 12 des Grundgesetzes resultiert daher die Verpflichtung des Landes, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auszubilden und juristische Prüfungen durchzuführen, da die Ausbildung die einzige Zugangsmöglichkeit zu einem staatlich reglementierten juristischen Beruf des höheren Dienstes ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die bisher in § 33 Abs. 5 Nr. 1 und 3 bis 5 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217) in der jeweils geltenden Fassung genannten zwingenden Versagungsgründe für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, die ein entsprechendes Berufsverbot zur Folge haben, nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 1 übernommen.

Satz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 5 Nr. 1 ThürJAPO. Aus Gründen der Klarstellung wird trotz der eher gering erscheinenden Praxisrelevanz bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst vorsorglich darauf hingewiesen, dass unter einer Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung keine Jugendstrafe zu verstehen ist. Da die Jugendstrafe eine erzieherisch ausgestaltete Freiheitsentziehung in hierfür vorgesehenen Jugendstrafanstalten darstellt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich des Satzes 1 Nr. 1.

Allerdings ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 Nr. 2 zu versagen, solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird. Unter diese Alternative fallen sowohl Freiheitsstrafen als auch Jugendstrafen sowie freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ThürLaufbG darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt. Anders als von Beamtinnen und Beamten wird von den Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst sowie von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nicht verlangt, dass sie die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Vielmehr ist die Grenze für eine Zulassung nach Satz 1 Nr. 3 erst dann erreicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes tätig ist.

Nach Satz 1 Nr. 4 ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei endgültigem Scheitern in der ersten Prüfung oder in der zweiten Staatsprüfung zu versagen. Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG erfolgreich abgeschlossen hat. Demzufolge kommt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei endgültigem Scheitern in der ersten Prüfung nicht in Betracht.

Nach Absatz 7 endet der Vorbereitungsdienst und damit das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung der zweiten Staatsprüfung. Da das endgültige Scheitern in der zweiten Staatsprüfung zum Verlust des Prüfungsanspruchs führt, scheidet eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ebenfalls aus. Dies ist geboten, um die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

Weitere Gründe, weswegen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst versagt werden soll oder versagt werden kann, enthält § 33 Abs. 6 und 7 ThürJAPO.

Zu Absatz 3

Die Regelungen sind dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 3 und 5 bis 9 angelehnt, allerdings wird bei der Höhe der Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht mehr zwischen einem Grundbetrag in Höhe von mindestens 1.100 Euro monatlich (wie im bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 4 geregelt) und einem über diesen Mindestbetrag hinausgehenden Betrag in Höhe von 200 Euro nach dem mit diesem Ablösungsgesetz außer Kraft zu setzenden § 33a Abs. 1 ThürJAPO unterschieden. Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und aus Vereinfachungsgründen wird die Höhe der Unterhaltsbeihilfe nunmehr auf insgesamt 1.300 Euro monatlich festgesetzt, ohne dass es sich hierbei um einen Mindestbetrag handelt.

Mit der Regelung in Satz 4 ist festgelegt, dass Familienzuschläge insbesondere nach § 38 Abs. 1 ThürBesG nicht gewährt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 7 Abs. 2. Da sich die beamtenrechtlichen Regelungen für die staatlichen Ausbildungsgänge in vollem Umfang bewährt haben, soll weitestgehend auf diese zurückgegriffen werden. Die Regelungen zur Beihilfe, zur Besoldung und zum Diensteid finden insbesondere wegen des Verweises in Absatz 1 Satz 3 auf § 15 Abs. 3 ThürLaufbG keine Anwendung.

Zu Absatz 5

Nach § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46) in der jeweils geltenden Fassung können Referendarinnen und Referendare mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers beauftragt werden. Nach § 153 Abs. 5 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung können die Länder bestimmen, dass mit Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung zur Urkundsbeamtin oder zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vermittelten Stand gleichwertig ist. Nach § 142 Abs. 3 GVG kann Referendarinnen und Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen werden, weswegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Strafrechtsstation der Staatsanwaltschaft zur Ausbildung zugewiesen sind, regelmäßig zur eigenverantwortlichen Sitzungstätigkeit als Vertreterinnen oder Vertreter der Amtsanwaltschaft eingeteilt werden können.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Klarstellung. Im bisherigen § 7 Abs. 3 war lediglich die Übertragung der dort benannten Dienstgeschäfte zur selbständigen Wahrnehmung durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Ausbildungszwecken geregelt.

Der Vorbereitungsdienst zielt auf die Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG und damit auch den Zugang zu den anderen "klassischen" juristischen Berufen ab. Dementsprechend steht die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Vordergrund. Die Erbringung von Dienstleistungen durch die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar für den Dienstherrn spielt daher nur eine untergeordnete Rolle (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2009, Az. 2 B 43/09).

Die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 3 erfasste jedoch nicht diejenigen Fälle, in denen der Ausbildungszweck in den Hintergrund tritt.

Hierbei handelt es sich um (Warte-)Zeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zwischen dem Ende einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz oder Elternzeit, und der Wiedereingliederung in die Ausbildungszyklen des Vorbereitungsdienstes oder nach Nichtantritt oder Abbruch des Prüfungsverfahrens bis zum nächsten Prüfungsdurchgang. In diesen Zeiträumen findet trotz Beibehaltung des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe wegen der Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile gegenüber anderen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren keine Ausbildung statt. Für diese Zeiten besteht daher ein Interesse des Dienstherrn, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zwecks Vermeidung von Ausbildungsvorteilen andere dienstliche Aufgaben zu übertragen. Innerhalb der vorgenannten Wartezeiten erfolgte in der Vergangenheit regelmäßig eine Zuweisung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an Gerichte zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben nach § 2 Abs. 5 RPfIG. Denkbar wäre auch eine Einteilung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zum Sitzungsdienst als Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient der Klarstellung, dass das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis und damit der Vorbereitungsdienst mit dem Bestehen oder wiederholten Nichtbestehen der zweiten Staatsprüfung endet, ohne dass es eines weiteren Beendigungsaktes bedarf.

Zu § 8

Die in § 8 enthaltenen Regelungen wurden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Prüfungsverfahren und den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

Zu Absatz 1

Nicht nur im Falle einer Körperbehinderung, sondern auch bei einer längerfristigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung kann ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden, und zwar sowohl für die Erbringung von Prüfungsleistungen als auch bereits für die während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Eine Körperbehinderung stellt eine nicht nur vorübergehende, sondern vielmehr eine dauerhafte Beeinträchtigung dar, zum Beispiel eine hochgradige Sehbehinderung oder fehlendes Sehvermögen. Demgegenüber sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht unabänderlich für immer gegeben, sondern von begrenzter Dauer und können sowohl für kurze Zeit als auch für einen längeren Zeitraum zu beklagen sein, zum Beispiel Folgen einer unfallbedingten Verletzung, die sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch beeinträchtigend auswirkt.

Für den Fall, dass Prüflinge wegen einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Erbringung der Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten Staatsprüfung einen Nachteilsausgleich beantragen, muss das Justizprüfungsamt Erkenntnisse darüber haben, in welchem Ausmaß die antragstellende Person bei der Leistungserbringung tatsächlich beeinträchtigt ist und auf welche Art und Weise aus medizinischer Sicht während der Prüfung ein geeigneter Nachteilsausgleich, zum Beispiel die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Pausen, gewährt werden kann. Entsprechendes gilt, wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wegen einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung bereits für die während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen einen Nachteilsausgleich beantragen.

In den vorbezeichneten Fällen sind dem Justizprüfungsamt zur Vorbereitung seiner jeweiligen Entscheidung grundsätzlich die Stellungnahmen von Amtsärztinnen und Amtsärzten vorzulegen, die kraft ihres Amtes unparteiisch sind. In begründeten Einzelfällen kann das Justizprüfungsamt auf ein amtsärztliches Zeugnis verzichten, zum Beispiel, wenn in einem anderen behördlichen Verfahren nachweislich bereits Feststellungen über eine Körperbehinderung getroffen wurden und dem Justizprüfungsamt ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt wird.

Es obliegt den Prüflingen, Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren, die den Nachteilsausgleich beantragen, selbst Kontakt mit der Amtsärztin, dem Amtsarzt, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt aufzunehmen und diese oder diesen zu bitten, zwecks Vorlage beim Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis beziehungsweise eine Stellungnahme zu erstellen.

Das Justizprüfungsamt darf amtsärztliche medizinische Feststellungen und Angaben in ärztlichen Stellungnahmen verlangen, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für dessen Entscheidung erforderlich sind.

Über die Frage, inwieweit der antragstellenden Person wegen einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Leistungserbringung ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, entscheidet das Justizprüfungsamt aufgrund der vorgetragenen medizinischen Fakten der krankhaften Beeinträchtigung.

Da es sich bei den amtsärztlichen medizinischen Feststellungen und Angaben in ärztlichen Stellungnahmen um Gesundheitsdaten nach Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom

4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung handelt und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist, wird mit Absatz 1 eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts geschaffen.

Zu Absatz 2

Personen, die bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder zur zweiten Staatsprüfung zugelassen wurden, jedoch krankheitsbedingt die Prüfung entweder nicht antreten können oder vorzeitig abbrechen müssen, wird auf Antrag die Zustimmung des Justizprüfungsamts zur Nichterbringung von Prüfungsleistungen erteilt. Hierbei haben sie grundsätzlich durch Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen, dass sie wegen Krankheit daran gehindert waren, an der Prüfung teilzunehmen beziehungsweise die bereits begonnene Prüfung fortzusetzen. Das Justizprüfungsamt muss Erkenntnisse darüber haben, ob die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit der Prüfung tatsächlich krankheitsbedingt prüfungsunfähig war, sodass die Teilnahme an der Prüfung beziehungsweise deren Fortsetzung aus medizinischer Sicht nicht möglich war.

In den vorbezeichneten Fällen sind dem Justizprüfungsamt zur Vorbereitung seiner Entscheidung grundsätzlich die Stellungnahmen von Amtsärztinnen und Amtsärzten vorzulegen, die kraft ihres Amtes unparteiisch sind. In begründeten Einzelfällen kann das Justizprüfungsamt auf ein amtsärztliches Zeugnis verzichten und sich die Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorlegen lassen, zum Beispiel in Zeiten einer Pandemie, wenn es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, bei einem Gesundheitsamt vorstellig zu werden, weil dort wegen einer Überlastungssituation keine (zeitnahen) Termine vergeben werden können. Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthalts nicht an der Prüfung teilnehmen kann, eröffnet der Verweis in Satz 2 auf Absatz 1 Satz 2 wegen der Verwendung des Wortes "insbesondere" dem Justizprüfungsamt die Möglichkeit, anstelle eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis des Krankenhauses, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in stationärer Behandlung befindet, als ausreichend anzuerkennen. Falls bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten kurz vor Beginn der Prüfung oder während der bereits begonnenen Prüfung derart offensichtlich Krankheitssymptome auftreten, dass die Prüferinnen und Prüfer oder die Bediensteten des Justizprüfungsamts die dadurch bedingte Verhinderung zweifelsfrei selbst feststellen können, zum Beispiel Kreislaufkollaps, bedarf es ebenfalls keines amtsärztlichen Zeugnisses.

Es obliegt den Kandidatinnen oder Kandidaten, die krankheitsbedingt die Prüfung entweder nicht antreten können oder vorzeitig abbrechen müssen, selbst Kontakt mit der Amtsärztin, dem Amtsarzt, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt aufzunehmen und diese oder diesen zu bitten, zwecks Vorlage beim Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis beziehungsweise eine Stellungnahme zu erstellen.

Das Justizprüfungsamt darf amtsärztliche medizinische Feststellungen und Angaben in ärztlichen Stellungnahmen verlangen, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für dessen Entscheidung erforderlich sind.

Über die Frage, ob die antragstellende Person prüfungsunfähig ist, entscheidet das Justizprüfungsamt aufgrund der vorgetragenen medizinischen Fakten der krankhaften Beeinträchtigung.

Da es bei den amtsärztlichen medizinischen Feststellungen und Angaben in ärztlichen Stellungnahmen um Gesundheitsdaten nach Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 geht und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist, wird mit Absatz 2 eine weitere spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts geschaffen.

Zu Absatz 3

Zwar obliegt es grundsätzlich der antragstellenden Person selbst, Kontakt mit der Amtsärztin, dem Amtsarzt, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt aufzunehmen und diese oder diesen zu bitten, zwecks Vorlage beim Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis beziehungsweise eine Stellungnahme zu erstellen und diese (amts-)ärztlichen Ausführungen erforderlichenfalls ergänzen zu lassen. Für den Fall, dass die medizinischen Feststellungen in dem amtsärztlichen Zeugnis oder die Angaben in der Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes das Justizprüfungsamt noch nicht in die Lage versetzen, über den Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Zustimmung zur Nichterbringung von Prüfungsleistungen abschließend zu entscheiden, kann das Justizprüfungsamt aus Gründen der Zeiterparnis Nachfragen auch unmittelbar an die Amtsärztin, den Amtsarzt, die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt richten und somit etwaige, noch offene entscheidungserhebliche Aspekte schnell klären, sofern die antragstellende Person die Amtsärztin, den Amtsarzt, die behandelnde Ärztin und den behandelnden Arzt bei weiterem Klärungsbedarf jeweils von der Schweigepflicht gegenüber dem Justizprüfungsamt schriftlich entbindet.

Da es hierbei um Gesundheitsdaten nach Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 geht und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist, wird auch mit Absatz 3 eine weitere spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts geschaffen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Konkretisierung der Vorgaben nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass Unterlagen, wie zum Beispiel amtsärztliche Zeugnisse und sonstige ärztliche Stellungnahmen, nicht im Justizprüfungsamt verbleiben, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben des Justizprüfungsamts nicht mehr benötigt werden.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Nach Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nur durch Gesetz erteilt werden. Es muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In Absatz 1 sind umfangreiche Verordnungsermächtigungen für Rechtsverordnungen enthalten, in denen die näheren Einzelheiten zur Ausfüllung beziehungsweise Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden können. Die durch diese Rechtsverordnungen zu regelnden Inhalte sind in Absatz 1 nicht abschließend genannt. Vielmehr zeigt die Verwendung des Wortes "insbesondere" in Satz 1, dass es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, wobei die Reihenfolge dem tatsächlichen Ablauf der juristischen Ausbildung angepasst ist.

Die im bisherigen § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 erwähnte Regelstudienzeit, innerhalb der die erste Prüfung abgelegt werden soll, ist in § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG abschließend und für die Länder bindend geregelt, sodass es hierzu keiner Regelung in einer Rechtsverordnung bedarf.

Zwar werden Prüfungsverfahren bislang in Papierform durchgeführt. In Anlehnung an § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung und an § 55b Abs. 6 VwGO soll mit Nummer 9 der gesetzliche Rahmen zur Aufbewahrung handschriftlich angefertigter Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form geschaffen werden.

Zu Absatz 2

Nach § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG sind Gegenstand des Studiums Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Nach § 5a Abs. 4 DRiG regelt das Nähere das Landesrecht. Mit Absatz 2 wird die Ermächtigung nach Absatz 1 auf das Studium der Schwerpunktbereiche nebst universitärer Schwerpunktbereichsprüfung erweitert.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren enthalten.

Zum einen wird die Wiederholung einer bestandenen zweiten Staatsprüfung zwecks Verbesserung der Prüfungsnote nur zugelassen, wenn die für die Bewertung der Prüfungsleistungen entstehenden Kosten im Voraus erstattet werden.

Zum anderen werden für den Fall der Zurückweisung eines erfolglosen Widerspruchs beziehungsweise bei Rücknahme oder sonstigen Erledigung eines Widerspruchs gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, Gebühren erhoben, um den damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand für das Justizprüfungsamt zu decken.

Hierzu ist es erforderlich, das Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thür-VwKostG) für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in beiden staatlichen Prüfungen für anwendbar zu erklären. Das Thüringer Verwal-

tungskostengesetz wird derzeit novelliert, der Abschluss ist noch nicht absehbar.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 ThürVwKostG gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz nicht für den Bereich der Justizverwaltung. Ob die Tätigkeit des Justizprüfungsamts als Handeln einer Behörde der Justizverwaltung oder einer Verwaltungsbehörde anzusehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Zweckmäßige Regelungen für die Erhebung von Gebühren im Bereich des Justizprüfungsamts enthält allein das Thüringer Verwaltungskostengesetz. Zur Klarstellung ist es daher geboten, die Anwendbarkeit des Thüringer Verwaltungskostengesetzes für die Kosten des Widerspruchsverfahrens ausdrücklich festzulegen.

Allerdings bedarf es für den Fall der Rücknahme oder anderweitigen Erledigung eines Widerspruchs gegen einen Prüfungsbescheid einer gesonderten Regelung, da die im Thüringer Verwaltungskostengesetz für den Fall der Rücknahme oder anderweitigen Erledigung eines Widerspruchs enthaltene Regelung davon ausgeht, dass für den angefochtenen Bescheid eine Gebühr erhoben wird. Die (Ausgangs-)Bescheide über die Prüfungsergebnisse ergehen jedoch kostenfrei.

Unter Zugrundelegung der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes stellt sich die Kostenregelung wie folgt dar:

In § 4 Abs. 6 Satz 1 ThürVwKostG ist der Fall der Rücknahme oder anderweitigen Erledigung des Widerspruchs geregelt. Wegen des Verweises auf § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG beträgt die festzusetzende Gebühr bis zu 75 Prozent der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Gebühr. Da für die (Ausgangs-)Bescheide über die Prüfungsergebnisse keine Kosten festzusetzen sind, liefe bei Widersprüchen gegen diese Bescheide der Verweis in § 4 Abs. 6 Satz 1 ThürVwKostG auf § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG ins Leere. § 4 Abs. 6 Satz 1 ThürVwKostG verweist ausdrücklich nur auf Absatz 3 Satz 1, nicht aber auch auf Absatz 3 Satz 2. Wegen des Analogieverbots im Kostenrecht ist es in den vorbezeichneten Fällen nicht möglich, § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürVwKostG, der eine Entscheidung über den Widerspruch voraussetzt, entsprechend anzuwenden. Regelmäßig fällt auch im Falle der Rücknahme oder anderweitigen Erledigung eines Widerspruchs gegen einen Prüfungsbescheid ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand an, zum Beispiel durch die Anfertigung umfangreicher Kopien und Einholung von Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer, die hierfür zusätzlich zu vergüten sind. Daher bedarf es für die Erhebung von Gebühren einer gesonderten Rechtsgrundlage, da eine solche sich gerade nicht aus dem Thüringer Verwaltungskostengesetz ergibt. Falls ein Widerspruch gegen einen (gebührenfreien) Prüfungsbescheid zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt und demzufolge keine Entscheidung über den Widerspruch ergeht, stellt § 4 Abs. 6 und 3 ThürVwKostG keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Gebührenerhebung dar.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürVwKostG ist geregelt, dass für die Entscheidung über einen erfolglosen Widerspruch eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben ist, wenn für den angefochtenen Ausgangsbescheid keine Gebühr festzusetzen war. An diesem Betrag soll sich nunmehr die Gebühr bei Erledigung des Widerspruchs gegen einen gebührenfreien Bescheid über die Prüfungsergebnisse orientieren und bis zu 75 Prozent von 3.000 Euro betragen, das heißt bis zu 2.250 Euro. Damit kann in Fällen, in denen ein Widerspruch gegen einen Prüfungsbescheid zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt, eine Gebühr

bis zu einem Höchstbetrag von 2.250 Euro festgesetzt werden. Auf diese Weise ist es möglich, die Höhe der Gebühr dem im jeweiligen Einzelfall tatsächlich angefallenen Aufwand anzupassen. Falls sich der Widerspruch gegen einen Prüfungsbescheid so zeitig erledigt, dass das Justizprüfungsamt zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der anderweitigen Erledigung des Widerspruchs noch nicht mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte, ist nach § 4 Abs. 6 Satz 5 ThürVwKostG keine Gebühr zu erheben. Nach § 4 Abs. 6 Satz 3 ThürVwKostG beträgt die Mindestgebühr nach Beginn der sachlichen Bearbeitung in den vorbezeichneten Fällen 20 Euro.

Zu § 10

Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten nicht nur für männliche und weibliche Personen, sondern auch für Menschen mit diversem Geschlecht und Menschen, bei denen kein Geschlecht in das Geburtenregister eingetragen ist.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Es wird das Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 2

Zum gleichen Zeitpunkt, zu dem dieses Ablösungsgesetz in Kraft tritt, wird das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der bisher geltenden Fassung abgelöst.

Da die bisher in § 33 Abs. 5 Nr. 1 und 3 bis 5 ThürJAPO genannten zwingenden Versagungsgründe für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 1 übernommen wurden, ist gleichzeitig § 33 Abs. 5 Nr. 1 und 3 bis 5 ThürJAPO außer Kraft zu setzen.

Wegen der Neuregelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 ist gleichzeitig auch § 33a Abs. 1 ThürJAPO außer Kraft zu setzen.